

## § 40.

entsprechend § 38. des jetzigen, giebt nur zu folgenden Veränderungen Veranlassung:

sub 2. sind die Worte

„oder wegen eines Verbrechens, welches im Militärstrafgesetzbuche mit Degradation bedroht,“

ganz wegzulassen, da schon sub 1. dieser Fall aufgenommen worden ist, und die Worte „wegen nicht ausreichenden Beweises“ sind, der in der Strafproceßordnung angenommenen Terminologie gemäß, mit

„aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld“

zu vertauschen,

sonst ist der Paragraph unverändert anzunehmen.

## § 41.

ist wörtlich § 39. des jetzigen Militärstrafgesetzbuchs.

## § 42.

entsprechend § 40. des jetzigen, bedarf weiter keiner Abänderung, als daß zur größeren Verdeutlichung hinter die Worte des zweiten Absatzes „schon im erstvorkommenden Falle“ die

„nach erfolgter Bestrafung“

inserirt werden sollen.

## § 43.

entsprechend § 41. des jetzigen, kann zur unveränderten Annahme empfohlen werden.

## § 44.

entspricht dem § 42. des jetzigen.

Bei diesen Paragraphen schien es der Deputation nur noch nöthig, daß im Schlusssatz eine Bestimmung aufgenommen werde, wornach eine derartige Entscheidung dem Betheiligten auch jedesmal bekannt gemacht werden müsse; deshalb und zur größern Deutlichkeit dieses Schlusssatzes soll dieser nur dahin abgeändert werden:

„es ist auch, falls er erstere für erforderlich hält, diese Erörterung und Entscheidung immer wieder nach Jahresfrist zu wiederholen und solche dem Betheiligten bekannt zu machen.“

## § 45.

Der erste Absatz dieses Paragraphen entspricht dem § 43. des jetzigen Militärstrafgesetzbuchs und haben zu demselben nur noch die Herren Regierungscommis-